

# Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

Gemeinde Heinfels

In seiner Sitzung vom 21.11.2018 hat der Gemeinderat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 144/2017 nachstehende Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung erlassen:

## § 1

### Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabbenutzungsgebühren und sonstige Gebühren.

## § 2

### Graberrichtungsgebühr

a. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) Ein Doppelgrab (Familiengrab)	305,30 €
(2) Ein Einzelgrab	305,30 €
(3) Ein Kindergrab	123,30 €
(4) Ein Urnengrab	88,10 €

b. Die Lieferung und Verlegung der unter § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Grabumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und gelten folgende Gebühren:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	305,30 €
(2) Für ein Einzelgrab	246,60 €
(3) Für ein Kindergrab	123,30 €
(4) Für ein Urnengrab (Fachabdeckung)	246,60 €

## § 3

### Grabbenutzungsgebühren

Für die Benutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenutzungsgebühren eingehoben, die für die Dauer von zehn Jahre gelten:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	117,40 €
(2) Für ein Einzelgrab	58,70 €
(3) Für ein Kindergrab	29,40 €
(4) Für ein Urnengrab	58,70 €

Die Verlängerungsgebühr nach den ersten zehn Jahren beträgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	117,40 €
(2) Einzelgrab	58,70 €
(3) Kindergrab	29,40 €
(4) Urnengrab	58,70 €

Grabstätten mit Beerdigungsverbot im Sinne des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung sind von der Benützungsgebühr befreit.

#### § 4 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Benützung der Auferstehungskapelle beträgt 35,20 €.
2. Wenn Grabmonumente gegebenenfalls bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr von 35,20 € zu entrichten.

#### § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Heinfels, am 21.11.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Ing. Georg Hofmann MBA)

Angeschlagen am: 26.11.2018

Abzunehmen am: 12.12.2018

Abgenommen am: